



Nicht jedes Berghotel ist automatisch ein Saisonbetrieb. Im Landes-Gesamtarbeitsvertrag sind die Kriterien festgeschrieben, wann ein Hotel oder Restaurant ein Saisonbetrieb ist und wann nicht.

Beitrag 3: In Saisonbetrieben gelten andere Zeiten

Am 1. Januar 2010 tritt der neue Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) in Kraft. Er gilt für alle, die im Gastgewerbe arbeiten. «eXpresso» stellt die wichtigsten Änderungen in einer neuen Serie vor. Diesmal sagt «eXpresso», was ein Saisonbetrieb ist und was die Folgen für die Mitarbeitenden sind.

Schon heute kennt der L-GAV zwei Definitionen von Saisonbetrieben. Die eine ist klar und bleibt auch bestehen. Nämlich wenn ein Restaurant oder Hotel nicht das ganze Jahr geöffnet hat und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten aufweist. Die zweite Auslegung war im Arbeitsgesetz festgeschrieben. Seit seiner Revision fehlt diese Definition. Deshalb haben die Sozialpartner im L-GAV eine zweite Möglichkeit definiert: Betriebe, die eine oder mehrere Hochsaisonzeiten aufweisen, die gesamthaft mindestens drei und höchstens neun Monate dauern. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss bei der Kontrollstelle des L-GAV ein Gesuch stellen und die Umsatzzahlen mitliefern (siehe Kasten rechts). Doch weshalb will ein

Chef, dass sein Betrieb als Saisonbetrieb gilt? Die Antwort ist einfach:

In Saisonbetrieben beträgt die Arbeitszeit 43,5 statt nur 42 Stunden pro Woche.

Schon im alten L-GAV gab es eine Regelung. Chefs konnten während der Hochsaison die Mitarbeiter entweder 12 Wochen 45 Stunden beschäftigen oder bei zwei Saisons zwei mal acht Wochen 45 Stunden. «Das war eine wenig praktikable Lösung und wir suchten eine einfachere Regel», sagt Stefan Unternährer, Verhandlungsleiter der Arbeitnehmer. «Die neue Lösung ist für die Arbeitgeber praktikabler. Und wir wissen nun genau, ob ihr Betrieb als Saisonbetrieb anerkannt ist.»

mario.gsell@gastroneews.ch

Die «orange Serie»

Ab nächstem Jahr gilt ein neuer Landes-Gesamtarbeitsvertrag. «eXpresso» stellt die Neuerungen in neun Artikeln vor. Die einzelnen Themen:

1. Ferien
2. Arbeitszeit
3. Definition Saisonbetriebe und die Folgen davon für die Mitarbeitenden
4. Mindestlöhne
5. 13. Monatslohn
6. mögliche Lohnreduktionen
7. Überstundenregelung
8. bezahlte Aus- und Weiterbildung
9. Vaterschaftsurlaub und Schiedsgericht



Die Artikel publizieren wir laufend auch auf unserer Homepage. Nach Abschluss der Serie können Sie alle Beiträge herunterladen unter: www.expresso.ch

Der neue L-GAV wird den Mitgliedern der Hotel & Gastro Union bis spätestens Ende Jahr zugestellt.

Das sind die Kriterien für einen Saisonbetrieb

- Betriebe, die als Saisonbetrieb im Sinne des L-GAV gelten wollen, haben bei der Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes ein Gesuch um Zulassung als Saisonbetrieb zu stellen.
- Dem Gesuch sind, nach Monat aufgelistet, die Umsatzzahlen der letzten zwei Kalenderjahre (1. Januar bis 31. Dezember) beizulegen.
- Erachtet die Kontrollstelle die Voraussetzungen als erfüllt, erteilt sie eine Bewilligung als Saisonbetrieb für die kommenden zwei Jahre.
- Ein Gesuch um Zulassung als Saisonbetrieb kann jedes Jahr neu eingereicht werden.
- Bei Neueröffnungen entscheidet der Ausschuss der Aufsichtskommission an Hand eingereicherter Budgetzahlen, ob eine Bewilligung für ein oder zwei Jahre erteilt wird.
- Die Kontrollstelle kann eingereichte Umsatzzahlen innerhalb von sechs Monaten nach Gesuchstellung durch eine unabhängige Drittfirma prüfen lassen.
- Ergibt eine Kontrolle, dass ein Arbeitgeber das Saisonprivileg zu Unrecht geltend macht, wird eine Konventionalstrafe fällig. Zudem entfällt das Saisonprivileg rückwirkend und die Arbeitnehmenden werden auf allfällige Guthaben aufmerksam gemacht.